

# **Sicherer Wintertourismus in Österreich – Winterregeln**

Wien, 30.12.2021

# Vorbemerkung

Tourismus ist Teil der österreichischen Identität. Trotz Corona hat der Sommerurlaub in Österreich gut funktioniert. Ziel ist nun ein sicherer Wintertourismus. Skifahren, Kulinarik, Natur und Gastfreundschaft genießen, Freizeitaktivitäten und Shopping – nicht nur in den Skigebieten, sondern auch in den Städten. Ein Wellnessurlaub oder ein Kultururlaub in Österreich – all das soll im Winter möglich sein.

## Österreich bietet ein sicheres Skivergnügen!

Die Wintersaison spielt eine zentrale Rolle für den heimischen Tourismus – Österreich ist mit über 50 Prozent unbestrittener Marktführer bei Wintersporturlaube in Europa. Um Österreich als sicheres Urlaubsland zu positionieren und gleichzeitig bestmöglichen Schutz vor der Pandemie zu gewährleisten, ist eine einheitliche, strenge und umfassende Vorgehensweise notwendig.

Geimpfte und Genesene sollen in der Pandemiebekämpfung weitestgehend von Beschränkungen ausgenommen werden! Maßnahmen müssen in erster Linie zum Schutz von Ungeimpften gesetzt werden, um eine Überforderung der Spitalskapazitäten zu verhindern.

Strenge, einheitliche und planbare Regeln bieten hier bestmöglichen Schutz, um einen sicheren Winter zu ermöglichen.

# Grundprinzipien

## Schlüsselfaktoren, um gut durch den Winter zu kommen

Die Voraussetzungen für einen sicheren und verantwortungsvollen Winterurlaub in Österreich sind auf der einen Seite die Einhaltung der allgemeinen Grundprinzipien, auf der anderen Seite braucht es auch branchenspezifische Winterregeln. So können auch die zusätzlichen Risiken minimiert werden, die aufgrund der zunehmenden Verlagerung des gesellschaftlichen Lebens in den Innenbereich entstehen.

# Branchenspezifische „Winterregeln“

## Gastronomie

Für Gastronomiebetriebe gelten bereits seit **12. Dezember 2021** die **nachfolgenden Regeln – Achtung:** Bundesländer können strengere Maßnahmen erlassen!

- Gäste müssen einen **Impfnachweis** oder einen **Genesungsnachweis (2-G Regel)** vorweisen.  
**D.h. schon bisher waren ungeschützte Personen von Lokalbesuchen ausgenommen.** Die Abholung vorbestellter Speisen und alkoholfreier bzw. verschlossener alkoholischer Getränke in Gastronomiebetrieben bleibt weiterhin für alle Personen möglich.
- **FFP2-Maskenpflicht** in geschlossenen Räumen, ausgenommen am Sitzplatz.
- Gäste müssen **einem Platz zugewiesen** werden und dürfen nur **im Sitzen am Verabreichungsplatz konsumieren** (indoor und outdoor).
- Die Konsumation darf **nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle** erfolgen.
- Bei **Imbiss- und Gastronomieständen im Freien** darf die Konsumation auch **im Stehen** am Verabreichungsplatz und auch in unmittelbarer Nähe zur Ausgabestelle erfolgen.
- **Selbstbedienung** ist zulässig, sofern geeignete Hygienemaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos gesetzt werden – diese Maßnahmen sind im COVID-19-Präventionskonzept abzubilden.
- **Sperrstunde seit 27. Dezember um 22 Uhr bis 5 Uhr Früh**
- **Après-Ski und Nachtgastronomie** sind damit vorerst **nicht möglich**.
- **Registrierungspflicht für Gäste:**
  - Der Betreiber ist verpflichtet, von Personen, die sich voraussichtlich länger als **15 Minuten** am betreffenden Ort aufhalten, den Vor- und Familiennamen, die Telefonnummer und – wenn vorhanden – E-Mail-Adresse zu registrieren.
  - Diese Daten sind mit Datum und Uhrzeit des Betretens der Betriebsstätte und – sofern vorhanden – mit **Tischnummern** bzw. **Bereich des konkreten Aufenthaltes** zu versehen.
  - Im Falle von Besuchergruppen aus gleichem Haushalt ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer volljährigen Person ausreichend.
  - Daten sind für die Dauer von **28 Tagen** aufzubewahren und danach zu löschen.
- **Verpflichtendes Präventions-/Hygienekonzept**
- **Regelungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:**
  - Mitarbeiter/innen mit Kontakt zu anderen Personen haben am Arbeitsort ein **gültiges negatives Testergebnis, einen Impfnachweis** oder einen **Genesungsnachweis (3-G-Regel)** vorzuweisen. (Ausnahme: Bis zu zwei physische Kontakte im Freien und unter jeweils 15 Minuten pro Tag).
  - Zudem haben Mitarbeiter/innen **indoor und outdoor** eine **FFP2-Maske** zu tragen, sofern nicht ein Kontakt zu haushaltsfremden Personen ausgeschlossen ist oder sonstige Schutzvorrichtungen vorhanden sind (z.B. Trennwände).

## Beherbergung

Für Beherbergungsbetriebe gelten seit **12. Dezember 2021** die **nachfolgenden Regeln** – **Achtung: Bundesländer können strengere Maßnahmen erlassen!**

- Gäste müssen einen **Impfnachweis** oder einen **Genesungsnachweis (2-G Regel)** vorweisen.  
**D.h. schon bisher waren ungeschützte Personen von der Inanspruchnahme von Beherbergungsleistungen ausgenommen.**
- In **geschlossenen Räumen** allgemein zugänglicher Bereiche (z.B. Lobby, Lift, etc.) haben Gäste eine **FFP2-Maske** zu tragen. Dies gilt nicht für Feuchträume, wie Duschen und Schwimmhallen.
- Seit 15. November 2021 gilt bundesweit bereits ein **Lockdown für Ungeimpfte**. Für nicht geimpfte und nicht genesene Personen ist das Betreten von Beherbergungsbetrieben nur erlaubt, wenn diese ein gültiges negatives Testergebnis vorweisen, dessen Abnahme beim PCR-Test nicht länger als 72 h und beim Antigentest nicht länger als 24 h zurückliegt, und diese
  - sich bereits in Beherbergung befinden – dies gilt für die vorab vereinbarte Dauer
  - die Beherbergung zum Zweck der Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen
  - aus unaufschiebbaren beruflichen Gründen (z.B. für die Teilnahme an einem Seminar, das zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich ist) oder
  - zur Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses in Anspruch nehmen sowie für
  - Kurgäste in einer Kuranstalt oder Patienten in einer Einrichtung zur Rehabilitation bzw.
  - Schüler zum Zweck des Schulbesuchs und Studenten zu Studienzwecken (Internate, Lehrlingswohnheime und Studentenheime).
- Neben den allgemeinen Meldebestimmungen ist eine **Registrierungspflicht** für Gäste vorgesehen:
  - Der Betreiber ist verpflichtet, von Personen, die sich voraussichtlich länger als **15 Minuten** am betreffenden Ort aufhalten, den Vor- und Familiennamen, die Telefonnummer und – wenn vorhanden – E-Mail-Adresse zu registrieren.
  - Diese Daten sind mit Datum und Uhrzeit des Betretens der Betriebsstätte und – sofern vorhanden – mit **Tischnummern** bzw. **Bereich des konkreten Aufenthaltes** zu versehen.
  - Im Falle von Besuchergruppen aus gleichem Haushalt ist die Bekanntgabe der Daten von **nur einer volljährigen Person** ausreichend.
  - Daten sind für die Dauer von **28 Tagen** aufzubewahren und danach zu löschen.
- Die Nächtigung in einem **Schlafzimmer** oder in **Gemeinschaftsschlafräumen** ist zulässig.
- **Verköstigung** von Gästen analog zu Regelungen der Gastronomie
- Wellnessbetrieb analog zu Regelungen Wellness-Freizeiteinrichtungen
- **Verpflichtendes Präventions-/Hygienekonzept**
- Mitarbeiter/innen mit Kontakt zu anderen Personen haben am Arbeitsplatz ein **gültiges negatives Testergebnis, einen Impfnachweis** oder einen **Genesungsnachweis (3-G-Regel)** vorzuweisen (Ausnahme: Bis zu zwei physische Kontakte im Freien und unter jeweils 15 Minuten pro Tag).

- Zudem haben Mitarbeiter/innen **indoor und outdoor** eine **FFP2-Maske** zu tragen, sofern nicht ein Kontakt zu haushaltsfremden Personen ausgeschlossen ist oder sonstige Schutzvorrichtungen vorhanden sind (z.B. Trennwände).

## Seilbahnen

- 85 Prozent der **Seilbahnen** sind offene **Fahrbetriebsmittel mit geringerem Infektionsrisiko** und einer Beförderungszeit von weniger als 15 Minuten. Zur Sicherung der Wintersaison werden jedoch noch zusätzliche besondere **Vorsichtsmaßnahmen** für einen sicheren Winterurlaub in Österreich gesetzt.
- Für die **Nutzung von Seil- und Zahnradbahnen muss seit 15. November 2021** ein gültiger 2-G-Nachweis vorliegen.
- Davon ausgenommen sind Personen, die die Seil- oder Zahnradbahn zu beruflichen Zwecken oder zur Deckung notwendiger Grundbedürfnisse benutzen. Diese benötigen keinen 2G-Nachweis.
- Zudem gilt für alle Personen in **geschlossenen und abdeckbaren Fahrbetriebsmitteln** (z.B. Gondeln, Kabinen, abdeckbare Sessel) sowie in **geschlossenen Räumen** der dazugehörigen Stationen eine **FFP2-Maskenpflicht**.
- Was die Kontrolle der Einhaltung der 2-G-Regel betrifft, wird klargestellt, dass der Verpflichtung zur wirksamen Kontrolle entsprochen wird, wenn der 2G-Nachweis aus Anlass des Ticketverkaufs kontrolliert wird und bei Mehrtages- bzw. Jahreskarten etwa eine **Freischaltung der Skikarten** nur für den Zeitraum der Gültigkeit des jeweiligen Nachweises erfolgt.
- Wurden Saisonkarten **bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung** (und damit vor der 2G-Pflicht) verkauft, ist der Sorgetragungspflicht jedenfalls dann Genüge getan, wenn etwa die Karte gesperrt und der 2-G-Nachweis im Zuge der erneuten Freischaltung kontrolliert wird. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass die Kontrollpflichten der Betreiberinnen und Betreiber nicht überspannt werden dürfen und zumutbar bleiben müssen. Als in diesem Sinne unzumutbar wäre etwa eine „Drehkreuzkontrolle“ (also eine wiederholte Kontrolle bei jeder Benützung der Seilbahn) anzusehen.
- Eine „**Freischaltung**“ von **Mehrtages- und Saisonkarten** nur für die Gültigkeitsdauer des jeweiligen Nachweises und die damit einhergehende Datenspeicherung bedarf einer wirksamen datenschutzrechtlichen Einwilligung in die Speicherung des Gültigkeitsdatums.
- Im Fall der **Ausgabe von Liftkarten durch Dritte** (z.B. durch die Hotelbetreiberin bei Pauschalreisen, die bereits eine Skikarte beinhalten; Lehrer bei Schulsikikursen etc.) entspricht der Betreiber bzw. die Betreiberin seiner/ihrer Sorgetragungspflicht, wenn er (vertraglich) sicherstellt, dass eine entsprechende 2-G-Kontrolle durch diesen erfolgt (der Dritte wird damit gleichsam für den Liftbetreiber tätig). Der Nachweis ist somit nicht jedes Mal bei der Nutzung der Seilbahnanlage vorzuweisen.
- Werden die gesetzlich vorgeschriebenen epidemiologischen Maßnahmen durch Besucher nicht eingehalten, sind die Seilbahnunternehmen von ihrer **Beförderungspflicht grundsätzlich** entbunden.
- **Verpflichtendes Präventions-/Hygienekonzept**

- Mitarbeiter/innen mit Kontakt zu anderen Personen haben am Arbeitsort ein **gültiges negatives Testergebnis, einen Impfnachweis** oder einen **Genesungsnachweis (3-G-Regel)** vorzuweisen. (Ausnahme: Bis zu zwei physische Kontakte im Freien und unter jeweils 15 Minuten pro Tag).
- Zudem haben Mitarbeiter/innen **indoor und outdoor** eine **FFP2-Maske** zu tragen, sofern nicht ein Kontakt zu haushaltsfremden Personen ausgeschlossen ist oder sonstige Schutzvorrichtungen vorhanden sind (z.B. Trennwände).

## Advent- und Weihnachtsmärkte

Für Advent- und Weihnachtsmärkte<sup>1</sup> als **Gelegenheitsmärkte, an denen Speisen und Getränke zur Konsumation angeboten werden** (nicht reine Warenmärkte), gelten **seit 12. Dezember 2021** die **nachfolgenden Regeln – Achtung:** Bundesländer können strengere Maßnahmen erlassen:

- Gäste müssen beim Betreten des Gelegenheitsmarktes einen **Impfnachweis** oder einen **Genesungsnachweis (2-G Regel)** vorweisen.
- Derzeit gilt noch eine **Personenobergrenze von 300** gleichzeitig anwesenden **Personen** im Freien (in geschlossenen Räumen von 25 Personen).
- **Ab 27. Dezember gilt dann eine Personenobergrenze von 25 Personen gleichzeitig, auch im Freien!**
- In **geschlossenen Räumen** gilt eine **FFP2-Maskenpflicht**.
- Die **Konsumation** darf **im Freien** bei Imbiss- und Gastronomiestände auch im **Stehen am Verabreichungsplatz** und in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolgen.
- **Sperrstunde** seit **27. Dezember um 22 Uhr**
- Ab einer zu erwartenden Besucherzahl von **über 50 Personen** besteht eine **Anzeigepflicht** bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.
- Der Veranstalter eines Gelegenheitsmarktes mit über 50 Personen hat ein **Präventions-/Hygienekonzept** auszuarbeiten und umzusetzen sowie einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen.
- Ab einer zu erwartenden Besucheranzahl von **über 250 Personen** hat jeder Gelegenheitsmarkt eine **Bewilligung** der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen.
- **Registrierungspflicht für Besucher** von Gelegenheitsmärkten:
  - Der Veranstalter ist verpflichtet, von Personen, die sich voraussichtlich länger als **15 Minuten** am betreffenden Ort aufhalten, den Vor- und Familiennamen, die Telefonnummer und – wenn vorhanden – E-Mail-Adresse zu registrieren.
  - Diese Daten sind mit Datum und Uhrzeit des Betretens der Betriebsstätte und – sofern vorhanden – mit **Tischnummern** bzw. **Bereich des konkreten Aufenthaltes** zu versehen.
  - Im Falle von Besuchergruppen aus gleichem Haushalt ist die Bekanntgabe der Daten von **nur einer volljährigen Person** ausreichend.

---

<sup>1</sup> Es handelt sich dabei um saisonal oder nicht regelmäßig stattfindende Verkaufsveranstaltungen, bei denen Händler, Betreiber von Gastgewerben oder Schausteller zusammenkommen, um Waren, Speisen und Getränke oder Dienstleistungen anzubieten.

- Daten sind für die Dauer von **28 Tagen** aufzubewahren und danach zu löschen.
- Für Advent- und Weihnachtsmärkte oder abgetrennte Areale davon, an denen **lediglich Waren, Speisen und Getränke zum Verkauf angeboten werden** (reine Warenmärkte, keine Konsumation vor Ort), gelten seit 12. Dezember 2021 die nachfolgenden Regeln:
    - Gäste müssen beim Betreten des Gelegenheitsmarktes einen **Impfnachweis oder einen Genesungsnachweis (2-G Regel)** vorweisen.
    - In **geschlossenen Räumen** gilt eine **FFP2-Maskenpflicht**.
    - Der Veranstalter eines Gelegenheitsmarktes mit über 50 Personen hat ein **Präventions-/Hygienekonzept** auszuarbeiten und umzusetzen sowie einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen.
    - Es gilt **keine Personenobergrenze und keine Sperrstunde**.
  - **Regelungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:**
    - Mitarbeiter/innen mit Kontakt zu anderen Personen haben am Arbeitsort ein **gültiges negatives Testergebnis, einen Impfnachweis** oder einen **Genesungsnachweis (3-G-Regel)** vorzuweisen. (Ausnahme: Bis zu zwei physische Kontakte im Freien und unter jeweils 15 Minuten pro Tag). Zudem haben Mitarbeiter/innen **indoor und outdoor** eine **FFP2-Maske** zu tragen, sofern nicht ein Kontakt zu haushaltsfremden Personen ausgeschlossen ist oder sonstige Schutzvorrichtungen vorhanden sind (z.B. Trennwände).

## Sonder- und Übergangsbestimmungen sowie weitere Schritte

- An den Weihnachtsfeiertagen (24., 25., 26. Dezember) und an Silvester (31. Dezember, 1. Jänner) gelten keine Ausgangsbeschränkungen für Ungeimpfte und Zusammenkünfte mit bis zu 10 Personen sind für alle Personen ohne Einschränkungen möglich.
- Seit 27. Dezember 2021 sind Verschärfungen für Zusammenkünfte in Kraft und die Sperrstunden wurden in Gastronomie-, Freizeit- und Kulturbetrieben sowie in Sportstätten und bei Veranstaltungen auf 22 Uhr vorverlegt.
- Als Impfnachweise werden weiterhin Antikörpertests (z.B. aufgrund einer **Sputnik-Impfung**) gemeinsam mit einer folgenden Impfung eines zentral zugelassenen Impfstoffes gegen COVID-19 anerkannt. Mit 6. Dezember 2021 wurde die **Gültigkeit der Impfzertifikate** nunmehr auf **neun Monate** ab erfolgter Vollimmunisierung herabgesetzt (statt bisher 12 Monate). Danach braucht es eine weitere Dosis (meistens die Dritte) für ein gültiges Zertifikat. Impfnachweise über eine Dosis mit **Janssen** verlieren mit 3. Jänner 2022 ihre Gültigkeit und ab diesem Datum ist eine **2. Impfdosis erforderlich** um als Impfnachweis anerkannt zu werden.
- Liegt sowohl eine Zweitimpfung als auch ein Genesungsnachweis vor, gilt die Person als „geboostert“.
- Im Handel, Museen, Büchereien sowie bei Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen gilt ausnahmslos die 2G-Regel. Eine Abholung vorbestellter Waren ist ohne 2G-Nachweis mit einer FFP2-Maske möglich. In Einkaufszentren sowie in Markthallen ist in geschlossenen Räumen stets eine FFP-2-Maske zu tragen.

- Kundenbereichen jener Betriebsstätten, die der Grundversorgung des täglichen Bedarfs dienen wie z.B. Lebensmittelhandel, Apotheke, Drogerien, Tankstellen Banken und Tankstellen können mit FFP2-Maske betreten werden. Ein Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr durch Kundinnen und Kunden ist nicht erforderlich.
- Kinder sind derzeit bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr von der Pflicht zur Vorlage eines Eintrittsnachweises ausgenommen. Für nicht geimpfte bzw. nicht genesene Kinder im schulpflichtigem Alter (12 bis ca. 15) wurde mit dem „Holiday-Ninja-Pass“ (angelehnt am „Ninja-Pass“ der Schulen) eine Ausnahmeregelung von der 2-G-Pflicht geschaffen. Voraussetzung sind serielle Testungen, dh. es muss 5 Tage durchgängig ein gültiger Testnachweis vorliegen, davon mindestens 2 PCR-Tests. An Tag 6 und 7 ist dann kein weiterer Test notwendig. Details dazu finden Sie [hier](#).
- Am Arbeitsplatz gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterhin die **3-G-Regel**, wobei der Ausbau der PCR-Testkapazitäten forciert wird, um das flächendeckende Testen durch PCR-Tests zu ermöglichen. Zusätzlich gilt eine **FFP2-Maskenpflicht**, sofern nicht der Kontakt zu haushaltsfremden Personen ausgeschlossen oder sonstige Schutzvorrichtungen vorhanden sind (z.B. Trennwände).

## Kontrollen/Strafen

- Mit dem neuen Maßnahmen-Paket des Innenministeriums wird ein engmaschiges Netz an Kontrollen und Mindeststrafen eingeführt.
- Somit wird die Polizei die entsprechenden Maßnahmen österreichweit umfassend kontrollieren. D.h. der „Corona-Status“ wird bei jeder Kontrolle bzw. Amtshandlung (z.B. Verkehrskontrolle) automatisch mitüberprüft werden. Zudem wird es Schwerpunktaktionen gemeinsam mit den Gesundheitsbehörden geben.
- Personen, die gegen Regelungen verstoßen, müssen demnach mit Geldstrafen rechnen (Kunde/Arbeitnehmer bis zu 500 EUR bzw. bei Zuwiederhandeln gegen die Ausgangsregelung bis zu 1.450 EUR; Betriebe bis zu 30.000 EUR). Bei einer Fälschung eines Nachweises drohen zudem strafrechtliche Konsequenzen.
- Die Auszahlung der Wirtschaftshilfen an betroffene Betriebe ist aber an die strenge Kontrolle der geltenden Maßnahmen gebunden und entfällt, wenn im Betrachtungszeitraum Verwaltungsübertretungen im Zusammenhang mit Einlasskontrollen vorliegen.

## Länderspezifische Maßnahmen

- Diese bundesweiten Maßnahmen stellen einen Mindestrahmen dar, die Bundesländer können wie gewohnt je nach regionaler Betroffenheit strengere Regeln erlassen.
- Das bedeutet, dass einige Bundesländer mit 12. Dezember 2021, andere mit 17. Dezember 2021 und manche noch später wieder öffnen werden.
- Zusätzliche, regionale Maßnahmen können nach Bundesländern gegliedert [hier](#) abgerufen werden.



## Testprogramm „Sichere Gastfreundschaft“

- Für Beschäftigte in der Tourismusbranche hat sich das **Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“** seit Juli 2020 bewährt.
- Das Testangebot zeichnet sich durch eine **dezentrale Probengewinnung** aus, die insbesondere für abgelegene Tourismusbetriebe in ländliche Regionen eine regelmäßige Testung einfach ermöglicht.
- Die entsprechende Richtlinie für das Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“ wurde über den Oktober hinaus verlängert. Dieses Testangebot soll zumindest genauso lange ermöglicht werden, wie die Teilnahme an bevölkerungsweiten Screeningprogrammen kostenlos ist.

Winterurlaub in Österreich kann trotz Corona stattfinden und erholsam oder actionreich sein. Voraussetzung dafür sind Eigenverantwortung und konsequente Einhaltung dieser Regeln und Empfehlungen für einen sicheren Wintertourismus

